

f

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 698/69

B E S C H L U S S

in dem Entschuldigungsrechtsstreit

Kl. A [REDACTED],
[REDACTED], W [REDACTED]straße 8,

Kl. B und Beschwerdekl. B,

— Prozessvollmachtigte: Rechtsanw. Dr. Dr. [REDACTED] un.
[REDACTED], [REDACTED]

Gegen

Land O e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED], I [REDACTED]straße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Büstenberg, von der Mühlen, Senkel und Fuchs

in der Sitzung vom 12. April 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 10. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S t r a f e

Der Kläger besaß nach seinen Angaben eine Textilfabrikerei in Bukarest und eine Fabrikerei in Siebenbürgen. Nach der Überzeugung des Berufungsrichters war er bereits ab Juni 1941 infolge rumänischer Maßnahmen nicht mehr berufstätig.

Ob er später in rumänischer oder, wie die Beschwerde meint, in Transnistrien in deutscher Haft gehalten wurde, ist unerheblich. Denn der Senatrichter hat nicht die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger ohne Freiheitsentziehung oder ohne ihre Aufrechterhaltung eine Erwerbsarbeit im privaten Dienst angenommen hätte. Dies aber wäre die Voraussetzung einer Entschädigung nach § 63 Abs. 4 BGG, wie die Beschwerde nicht verkennet.

Ihr Hinweis, Juden hätten seinerzeit abhängige Arbeit angenommen, um nicht deportiert zu werden, richtet sich gegen die tatrichterliche Überzeugung, was der Kläger unter seinen per-

f

- 3 -

ähnlichen Verhältnissen getan hätte. In übrigen wäre die Feststellung, wie sich bestimmte Personen oder Personengruppen unter bestimmten Verhältnissen verhalten haben, nicht Sache eines Revisionsgerichts; eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie sie die Beschwerde sieht, ist rechtlich nicht denkbar.

Bei dieser Sachlage kommt es auch nicht darauf an, ob für einen Berufsschaden als Folge einer im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 2 mitg verurteilten ausländischen Freiheitsentscheidung ebenso wie für Folgeschäden an Leben und Gesundheit Entschädigung gewährt wird oder hätte gewährt werden müssen, wie die Beschwerde meint.

Hai

von der Mühlen

